

Amtsblatt

<p>FÜR DIE STADT SALZGITTER</p> 	<p>Herausgegeben vom</p> <p>Oberbürgermeister der Stadt Salz- gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, 38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0</p> <p><u>Erstellung:</u> Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge- bäudemanagement, Einkauf und Logistik, Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-3585</p>	
52. Jahrgang	Salzgitter, 22.01.2025	Nummer 4

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
9	Korrekturbeitrag Umstufung (Abstufung) von Straßen sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten in den Gemarkungen Salder und Gebhardshagen	24

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

9

Der im Amtsblatt Nummer 3, vom 22.01.2025, veröffentlichte Beitrag Umstufung (Abstufung) von Straßen sowie Festsetzung von Ortsdurchfahrten in den Gemarkungen Salder und Gebhardshagen ist aufgrund von fehlenden Plänen und fehlender Rechtsbehelfsbelehrung nicht rechtswirksam veröffentlicht.

Mit der erneuten Veröffentlichung wird diesen Formfehlern abgeholfen.

Umstufung (Abstufung) von Straßen sowie Festsetzungen von Ortsdurchfahrten in den Gemarkungen Salder und Gebhardshagen

1. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 472 zu Teilstrecken der Kreisstraßen K 40 und K 21

Die Landesstraße L 472 wird in ihrem bisherigen Verlauf beginnend am Einmündungsbereich „Vor dem Dorfe“ in Salzgitter-Salder und endend am Einmündungsbereich der Straße „Am Dorfrand“ in Salzgitter-Gebhardshagen gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zu den unten aufgeführten Kreisstraßen abgestuft.

Die Grenze der Ortsdurchfahrt (OD) der Kreisstraße wird gemäß § 4 Absatz 2 NStrG wie nachstehend aufgeführt festgesetzt.

a) Kreisstraße K 40

Die Teilstrecke „Museumstraße“ von Höhe der Einmündung „Vor dem Dorfe“ bis zum Einmündungsbereich „Mindener Straße“ in Salzgitter-Salder wird zur K 40 abgestuft.

b) Kreisstraße K 21

Die Teilstrecke beginnend an der K 40 bis zum Einmündungsbereich der Straße „Am Dorfrand“ in Salzgitter-Gebhardshagen wird zur K 21 abgestuft. Die nördliche OD-Grenze wird von ehemals km 3,995 auf km 4,895 festgelegt.

Die bislang im Eigentum des Landes befindliche Teilstrecke beginnend am Einmündungsbereich der Straße „Felsweg“ in Salzgitter-Salder und endend am Einmündungsbereich der „Rumburger Straße“ in Salzgitter-Gebhardshagen geht als K 21 in das Eigentum der Stadt Salzgitter über.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

2. Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße L 670 zur Teilstrecke der Kreisstraße K 21

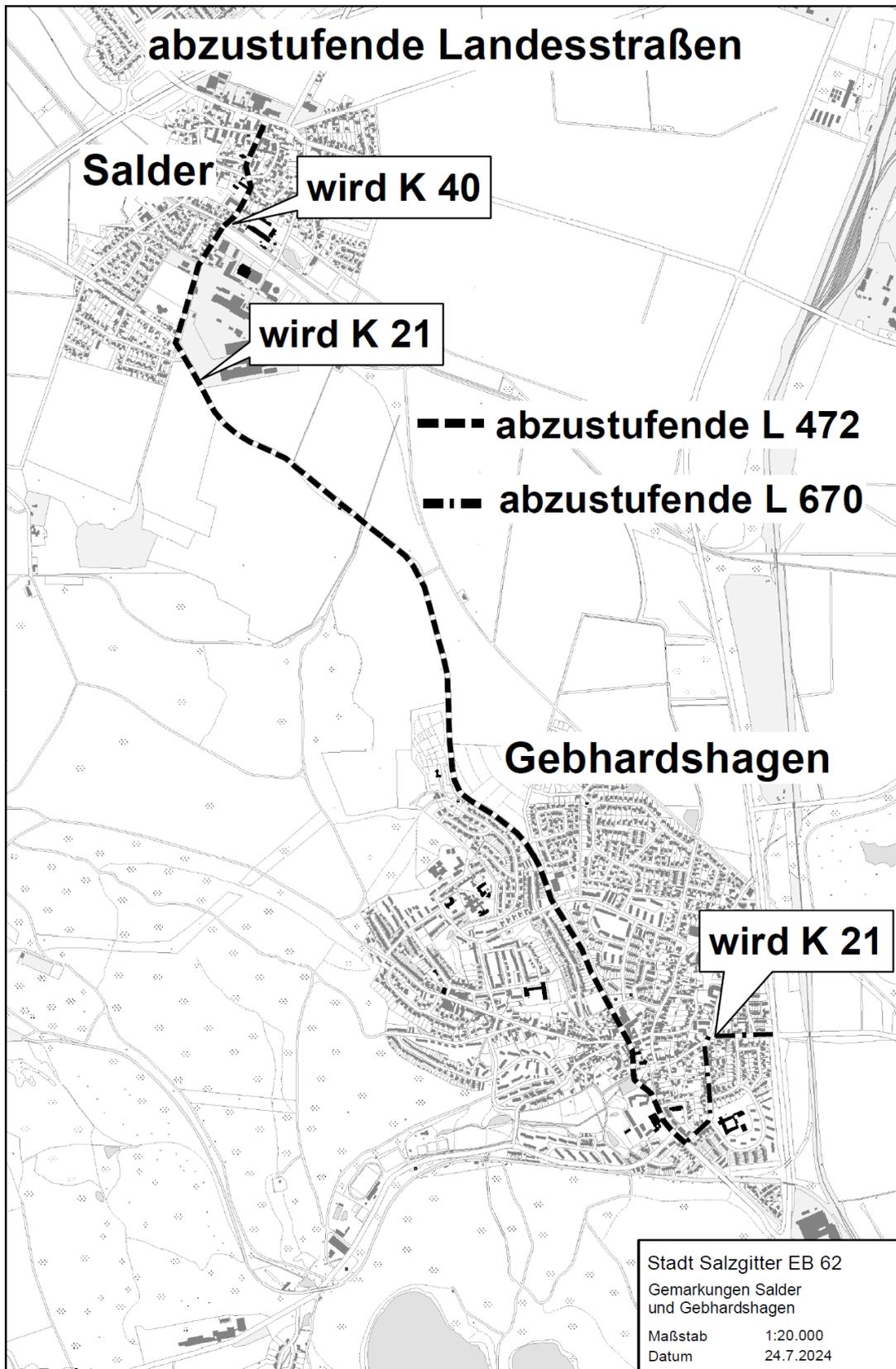
Die Landesstraße L 670 in Salzgitter-Gebhardshagen, „Lobmachersenstraße“ und teilweise Straße „Am Dorfrand“ wird in ihrem bisherigen Verlauf beginnend am Kreuzungsbereich mit der „Nord-Süd-Straße“ und endend „Vor der Burg“ gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) zur Kreisstraße K 21 abgestuft.

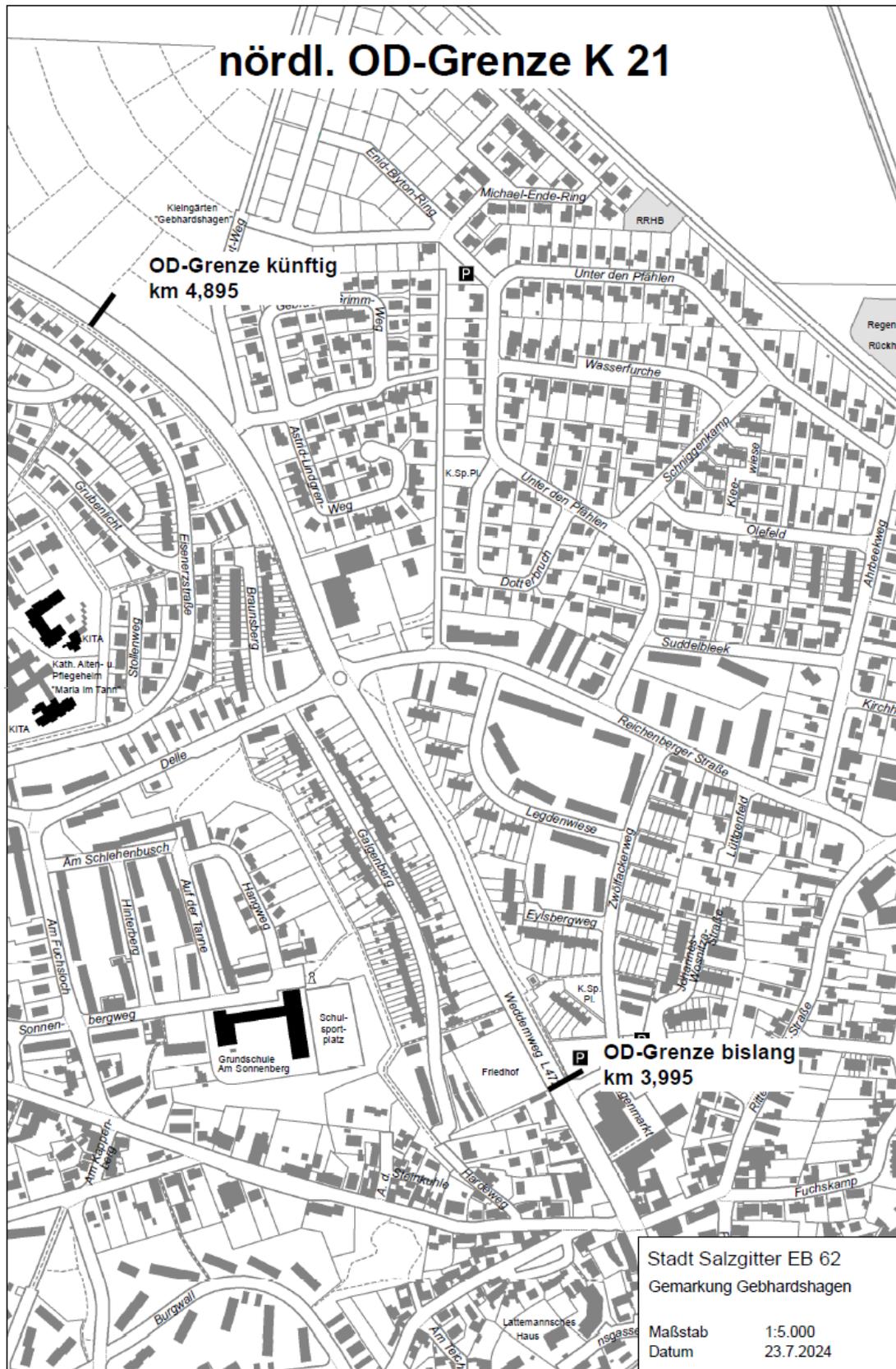
Die östliche OD-Grenze wird von ehemals km 2,761 auf km 2,811 festgelegt.

Die bislang im Eigentum des Landes befindliche Teilstrecke von der „Nord-Süd-Straße“ bis zur alten OD-Grenze westlich des Einmündungsbereiches „Oderstraße“ geht als K 21 in das Eigentum der Stadt Salzgitter über.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Salzgitter.

Die Umstufung erfolgt gemäß § 7 Absatz 1 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), die Festsetzungen der Ortsdurchfahrten gemäß § 4 Absatz 2 NStrG und sind vom Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 17.12.2024 beschlossen worden. Sämtliche Maßnahmen treten zum 01.01.2025 in Kraft.







Ihre Rechte:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Salzgitter erhoben werden.

Das Widerspruchsverfahren ist nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Salzgitter in der jeweils geltenden Fassung kostenpflichtig, falls der Widerspruch ganz oder teilweise abgewiesen bzw. zurückgezogen wird.

Stadt Salzgitter

- als Träger der Straßenbaulast -